

Tarifordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu

§ 1 Erhebung von Elternbeiträgen

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Tarifordnung.

Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen und Kindergärten (Art. 2 BayKiBiG).

§ 2 Höhe des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag beträgt monatlich (12 Monate jährlich):

Buchungszeiten	Kindergärten €	Kinderkrippen €
> 3 bis 4 Stunden / Tag	69,00	143,00
> 4 bis 5 Stunden / Tag	75,00	156,00
> 5 bis 6 Stunden / Tag	81,00	169,00
> 6 bis 7 Stunden / Tag	87,00	182,00
> 7 bis 8 Stunden / Tag	93,00	195,00
> 8 bis 9 Stunden / Tag	99,00	208,00
> 9 Stunden / Tag	105,00	221,00

- (2) Für jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen besucht, wird ein Geschwisternachlass von 50 Prozent bei mindestens einem vollzahlenden Geschwisterkind gewährt. Bei mehreren unterschiedlichen tatsächlich zu entrichtenden Gebühren (z.B. Berücksichtigung Absatz 4) der Geschwisterkinder ist die höchste Gebühr voll zu zahlen.
- (3) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die in Kindergartengruppen untergebracht sind, gelten die Elternbeiträge für Kindergärten.
- (4) Der monatliche Beitrag für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung reduziert sich um die nach aktuellem Recht gültige zusätzliche staatliche Leistung (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG), jedoch maximal bis zur Vollförderung. Dies gilt auch für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann (sog. Kann-Kinder - vorzeitige Einschulung). Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres – für maximal 12 Monate – geleistet. Im Jahr der Rückstellung ist durch die Personensorgeberechtigten dann wieder der volle Elternbeitrag zu leisten.

§ 3 Mindestbuchungszeiten

Der zwingend anzuwendende Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan erfordert ein Mindestmaß an kontinuierlicher Betreuung. Buchungszeiten von weniger als drei Stunden täglich sind deshalb nicht möglich.

§ 4 Schuldner des Elternbeitrages

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten.

§ 5 Fälligkeit, Beginn der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (01.09.) bis zum Ende (31.08.) des jeweiligen Kindergartenjahres. Die Elternbeiträge sind in 12 gleichen Monatsraten jeweils im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig. Die Zahlungen sollen möglichst unbar vorgenommen werden.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern) sind die Monatsraten weiter zu entrichten. Wird ein Kind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Austrittsmonats entsprechend dem Bildungs- und Betreuungsvertrag.
- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten ist die Stadt Immenstadt berechtigt, das Besuchsverhältnis aufzukündigen und den Platz anderweitig zu vergeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt zum 1. September 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vorangegangene Tarifordnung außer Kraft.

Immenstadt, den 22.01.2015
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

Armin Schaupp
1. Bürgermeister